

DER

OTTERS



TALER

Informationsblatt der Marktgemeinde St. Peter/Ottersbach

Ausgabe April 2017 (315)



Stellenausschreibung

Kinderbetreuer/in /Assistent/in in der alterserweiterten Gruppe

im eingruppigen Kindergarten Bierbaum am Auersbach (Jahresbetrieb)

Aufgaben:

- Betreuung von Kindern im Alter zwischen 18 Monaten und Schuleintritt unter Anleitung der gruppenführenden Pädagogin

Erfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Kinderbetreuer/in und Tagesmutter/-vater oder abgeschlossene Ausbildung zum/zur Kindergartenpädagogen/-pädagogin (idealerweise mit Hortzusatzausbildung)
- Verantwortungsvoller Umgang und Freude an der Arbeit mit Kindern
- Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Kreativität und Engagement
- EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Erbringung von fallweisen Mehrleistungen bzw. Vertretung in der Nachmittagsbetreuung

Beginn des Dienstverhältnisses: 1. September 2017

Beschäftigungsausmaß: Teilzeitbeschäftigung mit **ca. 23 - 25** Wochenstunden (die über das gesetzliche Urlaubsausmaß hinausgehenden freien Tage (Ferientage) sind einzuarbeiten)

Dienstzeit: Montag bis Freitag

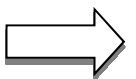
Entlohnung: gemäß Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 i.d.g.F., die Mindestentlohnung erfolgt nach der Entlohnungsgruppe kb für Kinderbetreuer/innen; Mindestentlohnung monatlich € 1.732,00 brutto auf Basis Vollzeitbeschäftigung. Der Bruttobetrag erhöht sich im Fall von anrechenbaren Vordienstzeiten.

*Schriftliche Bewerbungen sind unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen
(Lebenslauf mit Lichtbild, Motivationsschreiben, Zeugnis über Ausbildungen und Zusatzausbildungen,
Strafregisterauszug auf Verlangen)*

bis 28. April 2017

*an die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach, Petersplatz 2, 8093 St. Peter am Ottersbach bzw.
gde@st-peter-ottersbach.gv.at zu richten.*

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen!



Waldbrandverordnung

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 idGF. wird zur Hintanhaltung von Waldbränden in allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Südoststeiermark und in deren Gefährdungsbereich (**40 m zu Wäldern**) brandgefährliche Handlungen wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer für Jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten!

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1a Ziffer 17 Forstgesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu **Euro 7.270,--** oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

Brauchtumsfeuer

Die Bestimmungen des § 3 der Brauchtumsfeuerverordnung regeln die genauen Ausnahmetatbestände vom allgemeinen Verbrennungsverbot. Dabei gilt für alle Gemeinden die Einschränkung, dass Brauchtumsfeuer ausschließlich an den beiden Brauchtumsrelevanten Tagen (**Karsamstag und Sommersonnenwende**) veranstaltet werden dürfen, da nur an diesen das Entzünden des Brauchtumsfeuers in direktem Zusammenhang mit dem ausschließlichen Zweck der Brauchtumpflege zu sehen ist. Als traditioneller Zeitraum für das Abbrennen eines Osterfeuers gelten die **Abend- und Nachtstunden des Karsamstags**, dh. das Entzünden des Feuers ist ausschließlich in der Zeit von **Karsamstag 15 Uhr bis Ostersonntag 03 Uhr** gestattet.

Da bei einem Brauchtumsfeuer auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten ist, scheiden frischer Baumschnitt, Grasschnitt oder Laub als zulässige Brennmaterialien aus.

Die Mindestabstände von Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen von **50 Metern**, zu Wäldern oder Baumbeständen von **40 Metern**, zu Energieverteilungsanlagen (Umspannwerke, Freileitungen, Trafostationen) sowie Betriebsanlagen in denen sich größere Mengen leicht entzündliche Materialien befinden (Tankstellen, Öllager) von **100 Metern** ist einzuhalten.

Beim Verlassen des Brandortes müssen Feuer und Glut verlässlich gelöscht sein, sodass jedes ungewollte Wiederentfachen des Feuers (zB durch einen heftigen Windstoß) gesichert ausgeschlossen ist. Es wird auf die Strafbestimmungen des § 8 Abs. 1 Z. 2 verwiesen. Die Maximalstrafe beträgt **Euro 3.630,--** und wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verhängt.

Aufgrund der aktuellen Wetterlage und der extremen Trockenheit ist beim Abbrennen von Osterfeuern erhöhte Vorsicht geboten.

Bitte melden Sie mind. 1 Woche im Voraus dem zuständigen Feuerwehrkommandanten, wenn Sie ein Osterfeuer abbrennen und eine Brandsicherheitswache benötigt wird.

Bauberatung

Nachstehend die Termine für die kostenlose Bauberatung im Beisein des BauSV Ing. Trummer für das 2. Quartal 2017: **27. April, 18. Mai** und **22. Juni 2017** von **14 – 16 Uhr** im Gemeindeamt. *Bauinteressenten werden ersucht, ihre Teilnahme unbedingt vor dem Beratungstermin im Gemeindeamt bekanntzugeben.*

Rechtsberatung

Nachstehend die Termine für die monatliche Rechtsberatung mit Frau Mag. Birgit Kaiser von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wimmer in Wildon, jeweils dienstags für das 2. Quartal 2017: **25. April, 30. Mai, 27. Juni 2017** von **15.30 bis 17 Uhr** im Gemeindeamt.

Eine vorherige Anmeldung im Gemeindeamt ist unbedingt erforderlich.

Gratulationen

Bei der diesjährigen Kürbiskernölprämierung am **23. März 2017** in der Ottersbachhalle wurden 6 Betriebe aus unserer Gemeinde ausgezeichnet:

Faßwald Robert u. Christine, Ehrgraben

Pölzl Peter, Hauptstraße

Konrad Gabriele, Bierbaum am Auersbach

Trummer Heinz, Dietersdorf am Gnasbach

Leber/Kerngast, Dietersdorf am Gnasbach

Weinhandl Albert, Entschendorf



Frau Nicole Neureiter aus St. Peter a. O., Schülerin der HTL Weiz hat bei "Magna Scholarship Awards for Excellence" mit dem Projekt „Optimierung einer Fertigungszelle“ den 5. Rang erreicht.

Die Marktgemeinde gratuliert herzlichst zu diesen Leistungen.



Allen Gemeindegürgern/innen wünschen wir ein frohes Osterfest

